

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft (mit Anschrift) Markt Zell im Fichtelgebirge Bahnhofstraße 10 95239 Zell im Fichtelgebirge	Zell im Fichtelgebirge, 04.12.2023
--	---------------------------------------

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau einer Anschlussstelle der BAB A 9, Berlin - München, bei Münchberg (B 289), Betriebs-km ca. 272+000 bis Betriebs-km 272+930 im Gebiet der Stadt Münchberg und des Marktes Zell im Fichtelgebirge (Landkreis Hof) gemäß §§ 17 ff des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Für das o.a. Bauvorhaben hat die Autobahn GmbH des Bundes (Vorhabenträger), Niederlassung Nordbayern in Nürnberg, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz beantragt.

1. Gegenstand des Verfahrens ist im Wesentlichen der Neubau einer Anschlussstelle (AS) der Bundesautobahn A 9 bei Münchberg an die verlegte Bundesstraße B 289 auf dem Gebiet der Stadt Münchberg.

Die Stadt Münchberg ist im Bestand mit zwei Anschlussstellen an die A 9 angeschlossen, welche mit einer großen Talbrücke westlich von Münchberg über die in West-Ost-Richtung verlaufende B 289 hinwegführt. Die Anbindung erfolgt sowohl im Norden (AS Münchberg-Nord) über die Staatsstraße St 2194 als auch ca. 4,5 km weiter südlich (AS Münchberg-Süd) ebenfalls über die St 2194. Im Rahmen der Maßnahme "B 289, Kulmbach – Münchberg – Rehau, Verlegung südlich Münchberg (Lückenschluss)" erfolgte die Verlegung der B 289 als Lückenschluss zwischen der B 289 westlich Münchberg und der St 2194 als Südumgehung Münchberg. Die verlegte B 289, Abschnitt 770, quert die A 9 im Bereich der Talbrücke Münchberg. Die zwischenzeitlich erfolgte Verlegung ermöglicht eine Verknüpfung der B 289 mit der A 9 als neue Anschlussstelle. Die Ausbildung der Anschlussstelle erfolgt als symmetrisches halbes Kleeblatt mit der Anordnung der Rampen im SW- und SO-Quadranten. Die geplante neue Anschlussstelle befindet sich zwischen den vorhandenen Anschlussstellen Münchberg Nord (AS Nr. 35) und Münchberg Süd (AS Nr. 36).

Im Zuge der A 9 sind die Ein- und Ausfädelungstreifen neu herzustellen. Diese werden in Breite von 3,75 m angelegt. Der Baubereich im Zuge der Autobahn befindet sich zwischen den Betriebs-km 272,200 und 272,930.

Zur Verknüpfung der Rampenfahrbahn mit der B 289 werden zwei lichtsignalgeregelte Einmündungen angelegt. Zur Einordnung der Linksabbiegestreifen erfolgt eine beidseitige Verbreiterung der B 289 auf einer Länge von 365 m. Bezogen auf die Stationierung der Ausführungsplanung zur Verlegung der B 289 befindet sich der Baubereich zwischen Bau-km 0+945 und Bau-km 1+310.

Die B 289 wird um einen straßenbegleitenden Geh- / Radweg (Bau-km 0+985 bis Bau-km 1+260, rechts der B 289) auf einer Länge von 280 m zwischen den Rampenknotenpunkten in einer befestigten Breite von 2,50 m mit beidseitigen Seitenstreifen in einer Breite von 0,50 m bzw. straßenbegleitend mit 1,75 m breitem Trennstreifen zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für Radfahrer und Fußgänger ergänzt. Zudem ergeben sich durch die geplante Baumaßnahme Änderungen bzw. Ergänzungen im Wegenetz, welche diverse öffentliche Feld- und Waldwege betreffen. Es wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Die vorhandene Lärmschutzanlage im Zuge der A 9 wird abschnittsweise überbaut und auf der Restlänge um einen Meter erhöht.

2. Für die geplante Maßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Teilweise befinden sich die Flächen bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, die im Zuge der zwischenzeitlich verlegten B 289 durch das Staatliche Bauamt (StBA) Bayreuth erworben wurden. Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Entlang der Grunderwerbsgrenze ist in den Grunderwerbsplänen ein Streifen variabler Breite vorgesehen, der nur während der Bauzeit in Anspruch genommen wird. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Münchberg und Straas beansprucht. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf die Grunderwerbspläne und das Grunderwerbsverzeichnis der ausliegenden Planunterlagen (Unterlagen Nrn. 10.1 und 10.2) verwiesen.

Daneben ist auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 896, 897 und 890 der Gemarkung Kleinlosnitz (Markt Zell im Fichtelgebirge), die Anlage von "Ausgleichsflächen gemäß BayKompV und Ersatzfläche westlich Lösten" (Maßnahmen Nr. 6.1 A - Anlage von strukturreichem Offenland westlich Lösten, Nr. 6.2 A - Anlage von standortgerechtem Laub(misch)wald westlich Lösten und Nr. 6.3 E - Anlage von standortgerechtem Laub(misch)wald am Weißenberg) vorgesehen. Lage und Umfang dieser Maßnahmen sind im Maßnahmenplan (Unterlage Nr. 9.2/2) zeichnerisch dargestellt. Eine textliche Beschreibung der Maßnahmen 6.1 A, 6.2 A und 6.3 E ist im Erläuterungsbericht (Unterlage Nr. 1) unter Nr. 6.4, im Maßnahmenblatt 6 A/E (Unterlage Nr. 9.3), in der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff von Kompensation (Unterlage Nr. 9.4) sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan - Textteil (Unterlage Nr. 19.1.1) unter Nr. 5.1 enthalten.

3. Der Bauablauf gliedert sich in zwei Bauphasen. Im ersten Schritt erfolgen die Verbreiterung der B 289, die Herstellung der Knotenpunkte mit den Rampenfahrbahnen sowie der Erdbau mit Herstellung der Rampen Ost und West. Erst anschließend werden die Arbeiten im Zuge der A 9 durchgeführt. Somit kann die Erschließung der Arbeiten im Zuge der A 9 über die neu hergestellten Rampen und das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz erfolgen. Im Zuge der B 289 sind dauerhaft zwei Fahrstreifen für den durchgehenden Verkehr vorzuhalten. Eine halbseitige Verkehrsführung bzw. temporäre Vollsperrung ist nur kurzzeitig zur Einrichtung von Verkehrsführungen oder zur Einrichtung von Baubehelfen möglich. Im weiteren Verlauf werden ohne maßgebliche bauzeitliche Verkehrseinschränkungen die Rampen Ost und West hergestellt. Die Baumaßnahme soll im Zuge der A 9 grundsätzlich unter Beibehaltung der Fahrstreifenanzahl ohne Überleitung auf die Gegenfahrbahn durchgeführt werden. Es ist somit eine 3+3-Verkehrsführung vorgesehen. Bei dieser Verkehrsführung verbleibt neben dem Verkehrsraum der Behelfsführung (8,25 m)

zzgl. transportabler Schutzeinrichtung auf den 14,50 m breiten Richtungsfahrbahnen eine Arbeitsbreite von 5,55 m. Wenn kurzzeitig größere Arbeitsbreiten erforderlich werden, kann temporär auch die Sperrung eines Behelfsfahrestreifens erfolgen (Verkehrsführung 3+2). Zusätzlich erfolgt im Zuge der A 9 die Errichtung der wegweisenden Beschilderung (insb. Ankündigungstafeln und Vorwegweiser als Schilderbrücken). Die Arbeiten werden, auch im Mittelstreifen, als Tagesbaustellen ohne dauerhafte, bauzeitliche Verkehrsführung durchgeführt.

- Als Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG wurde festgestellt, dass durch das Bauvorhaben keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Naturschutzfachlich können durch entsprechende Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen können kompensiert werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch entsprechende Maßnahmen vermieden. Der Retentionsraumverlust wird ausgeglichen. Die übrigen Schutzgüter sind nicht oder nicht erheblich betroffen. Die Auswirkungen während der Bauzeit sind örtlich und zeitlich begrenzt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), liegt zur allgemeinen Einsicht aus

beim (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer-Nr.) Markt Zell im Fichtelgebirge, Bahnhofstraße 10, 95239 Zell im Fichtelgebirge, Zimmer-Nr. 07	
in der Zeit (von – bis) 29.12.2023 bis 29.01.2024	während der Dienststunden (von – bis) Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Daneben wird der Plan zeitgleich zur öffentlichen Auslegung auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter dem Link www.reg-ofr.de/pfs veröffentlicht. Maßgebend ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 12.02.2024 schriftlich oder zur Niederschrift

beim (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer-Nr.) Markt Zell im Fichtelgebirge, Bahnhofstraße 10, 95239 Zell im Fichtelgebirge, Zimmer-Nr. 07

oder bei der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstraße 20, Zimmer-Nr. K 216, erheben.

Einwendungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (Art. 3a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse in

poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. **Eine "einfache" E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und stellt keine rechtswirksame Einwendung dar.** Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für dieses Verwaltungsverfahren, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 6 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Regierung von Oberfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an den Vorhabenträger und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und damit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO besteht. Die Autobahn GmbH des Bundes als Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung der Regierung von Oberfranken (<https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/hilfe/datenschutz/>).



.....
Horst Penzel
Erster Bürgermeister